

HAUPTSATZUNG

der

Gemeinde Dötlingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dötlingen beschlossen:

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Dötlingen“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde führt ein Wappen. Es zeigt in gelb (gold) einen blauen Sparren, darüber zwei rote Rosen mit gelbem (goldenem) Kelch und grünen Kelchblättern, darunter ein aus fünf quadratisch roten Steinen gebildetes auf die Spitze gestelltes Kreuz.
Die Verwendung des Wappens bedarf der Zustimmung der Gemeinde Dötlingen.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Dötlingen zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe grün. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dötlingen“.

§ 2

Die Bürger

Die Bürger wählen den Rat der Gemeinde nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

Der Rat der Gemeinde

- (1) Die Mitglieder des Rates führen gem. § 45 Abs. 1 NKomVG die Bezeichnung „Ratsherr“ oder „Ratsfrau“.

- (2) Die Ratsmitglieder sind als Einzelpersonen unbeschadet des Überwachungsrechts des Rates gem. § 58 Abs. 4 NKomVG nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 NKomVG obliegenden Aufgaben. Von der Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 durch den Rat sind solche Rechtsgeschäfte ausgenommen, deren Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt (Geschäft der laufenden Verwaltung). Darüber hinaus obliegt der Beschluss über die Veräußerung von Bau- und Gewerbegrundstücken bis zu einem Vertragswert von 100.000,- € dem Verwaltungsausschuss.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird durch den 1. stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. oder den 3. stellv. Bürgermeister vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

§ 6

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und anderer ehrenamtlich tätiger Personen gem. § 44 NKomVG werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst

zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 9

Der Bürgermeister

Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beschäftigten der Gemeinde (sh. § 12) mit der allgemeinen Vertretung für die in § 5 nicht genannten Fälle. Der Bürgermeister kann andere Gemeindebedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

§ 10

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für die ihm nach den §§ 85 bis 89 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf den Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet mittels Pressemitteilungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei

haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Laufende Verwaltung und Festsetzung von Wertgrenzen

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - a) alle Verwaltungsmaßnahmen, die sich aus der Durchführung der Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses ergeben,
 - b) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - c) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

die Heranziehung von Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,

Erteilung von Prozessvollmachten,

Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000 € und Einlegung von Rechtsmitteln,

Löschungsbewilligungen,

Abtretungserklärungen,

Vorrangseinräumungen.

d) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verfügung über das Gemeindevermögen - ausgenommen sind Schenkungen -	10.000 €
bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt	10.000 €
bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen	5.000 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	5.000 €
bei Stundung von Forderungen - jedoch ohne Wertgrenzen bis zu drei Monaten -	5.000 €

§ 12

Die Gemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter (Beschäftigte) erfüllt.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 13

Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Versetzung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten.
- (2) Die Arbeitnehmer werden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister vom Verwaltungsausschuss eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (3) Die Arbeiter werden vom Bürgermeister nach Anhörung des Verwaltungsausschusses eingestellt, eingruppiert und entlassen.

§ 14

Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der wahlberechtigten Einwohner der Bauerschaft bestellt.

§ 15

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung
Gemeinde Dötlingen
- Der Bürgermeister -
geführt. § 86 (2) NKomVG bleibt unberührt.
- (2) Der Bürgermeister unterzeichnet mit seinem Namen. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“. Die übrigen zeichnungsberechtigten Bediensteten unterzeichnen „Im Auftrag“.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Dötlingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Northwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg, hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Northwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

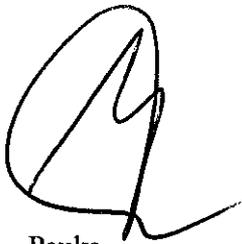
§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Neerstedt, den 22.03.2012

Gemeinde Dötlingen



Pauka

Bürgermeister

Veröffentlicht am

F:\DOKUMENT\SG10_2\SATZUNG\AMT_1\Hauptsatzung_Stand_22_03_2012.doc